

## Neue wichtige Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

in unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2020 haben wir bereits die wichtigsten Neuerungen im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2020** (JStG 2020) angekündigt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Gesetz jedoch noch in der parlamentarischen Abstimmung, weshalb nur ein Ausblick auf die finalen Regelungen möglich war. Nachdem der **Bundestag dem Gesetz am 16.12.2020 zugestimmt hatte, gab der Bundesrat am 18.12.2020 grünes Licht.**

Das finale Gesetz enthält gegenüber dem Entwurf noch einige wichtige Neuerungen und Ergänzungen, so insbesondere die **Einführung einer Homeoffice-Pauschale**, Änderungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sowie Erhöhungen beim Übungsleiterfreibetrag und der Ehrenamtszuschale. Im Folgenden gehen wir zunächst auf Änderungen und Ergänzungen zu den bereits in der Mandanten-Information enthaltenen Themen ein und wenden uns dann abschließend den Neuerungen zu.

### Zu 5 – Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag

Durch Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) ist es möglich, künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung zu verlegen. Unabhängig davon ermöglicht die Regelung auch Sonderabschreibungen nach der Anschaffung.

Im Gesetzentwurf sollte eine Erleichterung geschaffen werden, wonach das Wirtschaftsgut lediglich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden muss. Im finalen Gesetz bleibt es nun jedoch bei dem Erfordernis einer fast ausschließlichen (> 90 %) betrieblichen Nutzung.

Neu ist, dass nun **auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter** (für mehr als drei Monate) **begünstigt** sind. Die **begünstigten Investitionskosten** zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % **auf 50 % angehoben**. Für alle Einkunftsarten gilt eine **einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 €** (im Gesetzentwurf betrug diese noch 150.000 €) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen. Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

### Zu 6 – Erweiterte Möglichkeiten zum Verlustrücktrag

Im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wurde mit § 111 EStG eine Regelung eingeführt, wonach schon

in der Steuererklärung 2019 ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 geltend gemacht werden konnte. Falls der finale Verlustrücktrag niedriger ist, kann sich eine Steuernachzahlung ergeben. Im Rahmen des JStG 2020 wurde nun festgelegt, dass ein solcher **Nachzahlungsbetrag nicht verzinst** werden muss.

### Zu 22 – Steuerfreiheit für Corona-Bonus

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde beschlossen, dass im Zeitraum **zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020** Sonderzahlungen an Arbeitnehmer in Höhe von **bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei** gewährt werden können. Durch das JStG 2020 wurde die Frist für die Gewährung der Zahlungen **nun bis zum 30.06.2021 verlängert**. Insgesamt sind aber für 2020 und 2021 nur **Zahlungen von insgesamt 1.500 € je Arbeitnehmer möglich**. Diese müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

### Zu 25 – Werbungskostenabzug im Homeoffice

Im Rahmen der finalen Fassung wurde in das JStG 2020 eine sogenannte **Homeoffice-Pauschale** eingefügt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise aus Gründen des Gesundheitsschutzes ihre Arbeitszeit zu Hause ableisten. Oft werden im häuslichen Umfeld jedoch die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht erfüllt, so dass zum Beispiel Aufwendungen für eine Arbeitsecke, Strom- und Internetkosten nicht steuerlich geltend gemacht werden konnten.

Für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der privaten Wohnung ausgeübt wird, können nun pauschal 5 € angesetzt werden, womit dann alle Aufwendungen abgegolten sind. **Pro Jahr können bis zu 600 € angerechnet werden, also für bis zu 120 Tage.** Allerdings wird dieser Betrag **in die Werbungskostenpauschale von 1.000 € eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt**. Die Regelung gilt für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 in der privaten Wohnung ausgeübte Tätigkeiten. **Auch Selbständige können diese Pauschale geltend machen.**

### Zu 36 – Erhöhte Verlustverrechnung bei Kapitalvermögen

Bei bestimmten Verlusten, insbesondere aus Termingeschäften, der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern besteht grundsätzlich eine **Verlustverrechnungsbeschränkung**.

Bisher war hier nur eine Verrechnung mit Gewinnen von bis zu 10.000 € pro Jahr möglich. Diese **Grenze** wurde rückwirkend für Verluste, die nach dem 31.12.2019 entstanden sind, **auf 20.000 € pro Jahr angehoben**. Für Verluste aus Termingeschäften gilt die Verrechnungsbeschränkung jedoch weiterhin nur für Verluste, die nach dem 31.12.2020 entstehen.

#### Zu 40 – Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde bereits durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz für 2020 und 2021 jährlich von 1.908 € auf 4.008 € angehoben. Ab dem zweiten Kind findet eine Erhöhung um jeweils weitere 250 € statt. Durch das JStG wurde die **Regelung entfristet, ab dem Veranlagungszeitraum 2022** gilt unbefristet ein Betrag von **4.008 € jährlich**.

#### Zu 42 bzw. 43 – Abgabefristen für Steuererklärungen

Werden die Steuererklärungen für 2019 mithilfe eines Steuerberaters erstellt, verlängert sich **die Abgabefrist** auf den **31.08.2021** (regulär: 28.02.2021), so das Bundesfinanzministerium am 18.12.2020. Auch Nachzahlungszinsen sollen entsprechend nicht anfallen. Damit soll den Mehrbelastungen der steuerberatenden Berufe während der Corona-Krise Rechnung getragen werden.

#### Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge

Die monatliche **Freigrenze für Sachbezüge** wird **ab dem 01.01.2022** von 44 € **auf 50 € angehoben**. Bis zu diesem Betrag können dann monatlich steuerfreie Sachzuwendungen (z.B. begünstigte Essens- und Benzingutscheine) an die Belegschaft gewährt werden.

#### Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags und der Ehrenamtspauschale

Der sogenannte **Übungsleiterfreibetrag** wird von derzeit 2.400 € **auf 3.000 € erhöht**. Er kann für alle nebenberuflich ausgeübten unterrichtenden Tätigkeiten sowie für nebenberufliche künstlerische oder pflegerische Tätigkeiten im öffentlichen oder gemeinnützigen Bereich eingesetzt werden. Der Freibetrag kann sowohl bei selbständiger als auch bei nichtselbständiger Tätigkeit angesetzt werden. Neben der Einkommensteuer gilt er auch für die Sozialversicherung. Ebenso wurde die **Ehrenamtspauschale** von 720 € **auf 840 € pro Jahr erhöht**. Sie gilt beispielsweise für Aufwandsentschädigungen, die ehrenamtlich Tätige erhalten. Voraussetzung ist, dass die **Tätigkeit im öffentlichen oder gemeinnützigen Bereich** ausgeübt wird. Gegenüber der Übungsleiterpauschale, bei der die Tätigkeitsbereiche eingeschränkt sind, umfasst die Ehrenamtspauschale praktisch alle Tätigkeiten im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements. Die Erhöhungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

#### Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

Die **Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis bei Spenden** wird von 200 € **auf 300 € angehoben**. Im Rahmen des vereinfachten Zuwendungsnachweises wird keine Spendenquittung benötigt, es reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

#### Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Gemeinnützigkeitsbereich

Auch gemeinnützige Organisationen können **steuerpflichtige Einkünfte** erzielen, wenn sie einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** unterhalten, zum Beispiel durch gastronomische Leistungen bei Vereinsfesten oder durch den Verkauf anderer Waren. Laut JStG 2020 bleiben die Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren **Einnahmen im betroffenen Jahr nicht über 45.000 €** einschließlich Umsatzsteuer (zuvor: 35.000 €) lagen. Auch die **zeitnahe Mittelverwendung für kleine Einrichtungen**, die unter dieser Einnahmengrenze bleiben, wird **abgeschafft**.

#### Steuerfreiheit bestimmter Beratungsleistungen

**Bestimmte Beratungs- und Qualifizierungsleistungen** sind im Rahmen von Outplacement- und Newplacement-Beratungen zur beruflichen Neuorientierung von scheidenden Mitarbeitern **steuerfrei** gestellt. Sie führen also nicht zu einem Sachlohn. Dies gilt sowohl für vom Arbeitgeber selbst als auch von Dritten erbrachte Leistungen (gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2020).

#### Steuerstrafrechtliche Verschärfungen

In Fällen von besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die **Verjährungsfrist** von 10 **auf 15 Jahre erhöht**. Anwendbar ist die Regelung auf alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (29.12.2020) noch nicht verjährten Taten.

#### Weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Ab 2021 entfällt für rund 90 % der Steuerzahler der Solidaritätszuschlag (Soli). Stark vereinfacht, soll eine Familie mit zwei Kindern nun bis zu einem Bruttojahreslohn von etwa 152.000 € keinen Soli mehr zahlen müssen, ein Alleinstehender bleibt bis zu einem Bruttojahreslohn von etwa 73.000 € davon befreit. Für alle weiteren Informationen (u.a. zu den Freigrenzen) und eine individuelle Berechnung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.  
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!  
Rechtsstand: 12.01.2021